

„ökorentabel“



verschenken  
und vererben



**ÖKORENTA**  
*ökorentabel investieren.*

# Gesellschafteranteile zu verschenken oder zu vererben kann sich lohnen!

Erben und schenken will gut durchdacht sein, denn nicht selten geht es um beachtliche Summen, die den Eigentümer wechseln. Dass das Finanzamt dabei nicht mehr als notwendig zugreift, ist im Sinne der Beteiligten. Bei der Vermögensübertragung sind gewerbliche Gesellschafteranteile gegenüber Barvermögen klar im Vorteil. Sie gelten als Betriebsvermögen und lassen sich bei guter Planung sowie bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen mit nur geringer Steuerlast übergeben. Bei Einhaltung aller steuerrelevanten Regelungen sind Übertragungen des begünstigten Vermögens zu 85 bzw. 100 Prozent steuerfrei möglich.

Um den Verschonungsabschlag bei Betriebsvermögen (§13a ErbStG) nutzen zu können, sind vielfältige Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Behaltefrist nach Übertragung (5 bzw. 7 Jahre) stellt das Erb-



Ein Betrag von 1.000.000 Euro in Gesellschafteranteilen kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei übertragen werden.

schaftssteuergesetz vor allem auf das sogenannte begünstigte Betriebsvermögen (§13b ErbStG) ab. Hierbei sind bei geeigneten Fonds neben der Wirtschaftlichkeit u. a. die Themen Investitionsstand zum Zeitpunkt der Übertragung sowie eventuell im Fonds befindliche „junge Finanzmittel“ zu beachten. Um diese Themen sowie die Behaltefristen zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, Übertragungen frühestens zwei Jahre nach Vollinvestition vorzunehmen. Nicht zuletzt durch die 11-jährige Planlaufzeit sind unsere nachhaltigen Portfoliofonds hierfür grundsätzlich geeignete Fonds.

Die Tabelle zeigt Beispiele für die Übertragung von Eltern auf die Kinder unter Berücksichtigung des Steuerfreibetrags von 400.000 Euro bei Vorliegen aller Voraussetzungen für den Verschonungsabschlag von 85 Prozent (insbesondere darf kein wesentliches Verwaltungsvermögen vorhanden sein).

KG-Anteil		EUR	1.000.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	3.500.000
§§ 13a I, 13b IV ErbStG	Verschonungsabschlag	85 %	-850.000	-1.275.000	-1.700.000	-2.550.000	-2.975.000
	Zwischensumme		150.000	225.000	300.000	450.000	525.000
§ 13a II ErbStG	Abzugsbetrag*	max. 150.000	-150.000	-112.500	-75.000	0	0
	Erwerb		0	112.500	225.000	450.000	525.000
§ 16 I 2 ErbStG	pers. Freibetrag		-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
	<b>zu versteuernder Erwerb</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>	<b>125.000</b>
§ 19 I ErbStG	Prozentsatz		7 %	7 %	7 %	7 %	11 %
	<b>anfallende Schenkungssteuer</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.500</b>	<b>13.750</b>

  

Barvermögen		EUR	1.000.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	3.500.000
	Erwerb		1.000.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	3.500.000
§ 16 I Nr. 2 ErbStG	pers. Freibetrag		-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
	<b>zu versteuernder Erwerb</b>		<b>600.000</b>	<b>1.100.000</b>	<b>1.600.000</b>	<b>2.600.000</b>	<b>3.100.000</b>
§ 19 I ErbStG	Prozentsatz		15 %	19 %	19 %	19 %	19 %
	<b>anfallende Schenkungssteuer</b>		<b>90.000</b>	<b>209.000</b>	<b>304.000</b>	<b>494.000</b>	<b>589.000</b>

Vergleichsrechnung Schenkung Gesellschafteranteil versus Barvermögen unter Berücksichtigung von Eltern auf Kind mit einem Freibetrag von 400.000 Euro.

\* Kann innerhalb von 10 Jahren für dieselbe Person nur einmal berücksichtigt werden.



# Steuerliche Regelungen bei der unentgeltlichen Übertragung von KG-Anteilen

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an unseren Fondsgesellschaften im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer (nachfolgend nur „Erbschaftssteuer“). Für Zwecke der Erbschaftssteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft – also der tatsächliche Verkehrswert – zu berücksichtigen. Die Bewertung von Anteilen an Kommanditgesellschaften erfolgt seit 2009 entsprechend den Regelungen für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Wertermittlung ist vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem unentgeltlichen Erwerb (Bewertungstichtag) stattgefunden haben.

Für inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen im EU-/EWR-Raum ist eine (teilweise) Steuerbefreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich, sofern die Voraussetzungen des § 13b ErbStG vorliegen. Die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen umfasst auch Anteile an einer gewerblich tätigen, inländischen gewerblich tätigen oder geprägten Personengesellschaft bzw. einer entsprechenden Personengesellschaft im EU-/EWR-Raum.

Begünstigt ist Betriebsvermögen jedoch nur soweit nicht schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt. Die

Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt von der Vermögensstruktur zum Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung (Bewertungstichtag) ab.

Wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 90 Prozent des Betriebsvermögens beträgt, besteht die Möglichkeit der Begünstigung. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere Finanzmittel, sofern diese in den vergangenen zwei Jahren in die Gesellschaft eingelegt worden sind und darüber hinaus alle Finanzmittel, soweit sie 15 Prozent des anzusetzenden Werts der Gesellschaft übersteigen. Verwaltungsvermögen reduziert das begünstigte Vermögen.

Soweit begünstigtes Vermögen vorliegt, kann dieses zu 85 Prozent steuerfrei erworben werden, sofern der Erwerber den Mitunternehmeranteil fünf Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt und auch der Fonds mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen noch mindestens fünf Jahre weiterläuft. Auf Antrag kann auch eine 100-prozentige Steuerbefreiung gewährt werden, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent beträgt und der Erwerber den Mitunternehmeranteil sieben Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt und auch der Fonds mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen noch mindestens sieben Jahre weiterläuft.

## Freibeträge bei Schenkungen

Begünstigte	Freibetrag (alle 10 Jahre)	Steuerklasse
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	I
Kinder und Stiefkinder; Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 Euro	I
Urenkel	100.000 Euro	I
Eltern und Großeltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 Euro	II
alle anderen Erben	20.000 Euro	III

Die (teilweise) Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber den Mitunternehmeranteil innerhalb der Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren veräußert. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden. Darüber hinaus kann es weitere Gründe geben, die zu einer Versagung der Steuerbefreiung führen. Da die erbschaftssteuerlichen und bewertungsrechtlichen Regelungen im Einzelnen sehr komplex sind und sich auch hier für die einzelnen Anleger und Konstellationen ganz unterschiedliche Folgen ergeben können, sollte auch in den Fällen der beabsichtigten Schenkung oder bei erfolgten Erwerben von Todes wegen zwingend der persönliche steuerliche Berater nach den Auswirkungen befragt werden.

## Steuersätze nach Steuerklasse gem. § 19 I ErbStG

zu versteuernder Erwerb bis einschließlich ...	Steuerklasse I in %	Steuerklasse II in %	Steuerklasse III in %
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
> 26.000.000 Euro	30	43	50

Sie möchten mehr zum Thema Verschenken und Vererben von Fondsanteilen erfahren?

*Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen!*

**ÖKORENTA FINANZ GmbH**  
 Hafestraße 6c  
 26789 Leer  
 04941 60497-285  
[vertrieb@oekorenta.de](mailto:vertrieb@oekorenta.de)  
[oekorenta.de](http://oekorenta.de)

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.